



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Gemeinde Wiesenbach
z. Hd. Herrn Kustocz
Hauptstraße 26
69257 Wiesenbach

Karlsruhe 03.06.2024

Name Anna Hoß

Durchwahl +49 721 926 7713

Aktenzeichen RPK17-0513.2-90/3/4

(Bitte bei Antwort angeben)

Screening Entscheidung

Neubau eines Radweges im Zuge der L 532 zwischen der Abfahrt zum Sportplatzparkplatz und dem Hochwasserrückhaltebecken „Brühl“ in Wiesenbach,

Ihr Antrag vom 05.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kustocz,

für das oben genannte Vorhaben wird gemäß § 11 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 05.03.2024 hat die Gemeinde Wiesenbach als Baulastträgerin für das Land Baden-Württemberg die Feststellung beantragt, ob für den geplanten Neubau

des Radweges die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Neben dem Antrag wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Antrag auf Plangenehmigung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Maßnahmenplan
- Baufaufnahme L 532
- Stellungnahme untere Naturschutzbehörde
- Artenschutz Fauna Bestand
- Baumtabelle mit Bewertungskriterien
- Baufaufnahme mit Bewertung der Straßenbäume und Handlungsempfehlung
- Bestands- und Konfliktplan
- Lageplan mit Arbeitsbereichen

Mit Schreiben vom 22.03.2024 wurde der Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht nachgereicht. Am 14.05.2024 wurde die schriftliche Planungsvereinbarung vorgelegt.

Zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe - Baureferat Nord - und der Gemeinde Wiesenbach wurde eine schriftliche Planungsvereinbarung getroffen. Nach der Vereinbarung ist die Gemeinde Wiesenbach für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Die Vereinbarung wurde seitens der Gemeinde Wiesenbach am 27.09.2022 und seitens des Landes Baden-Württemberg am 11.10.2022 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe – Baureferat Nord – unterzeichnet.

Der geplante Radweg hat eine geplante Gesamtlänge von 400 m und ist Bestandteil des Radwegkonzepts der Gemeinde Wiesenbach. Der Radweg verläuft parallel zur Landesstraße auf der Südseite der L 532 und wird am Böschungsfuß parallel zu den Sportplatzanlagen geführt. Der Radweg ist als einseitiger Zweirichtungsradweg mit einer Regelbreite von 2,50 m und dem Sicherheitsabstand zur Landesstraße von mindestens 1,75 m geplant. In Bereichen mit unterschrittenem Sicherheitsabstand ist eine Schutzleitplanke vorhanden. Das Bankett hat beidseitig eine Breite von 0,5 m. Im Bereich der L-Stein Stützwand (Bau-km 0 + 135 bis Bau-km 0 + 268) wird auf der südli-

chen Seite auf ein Bankett verzichtet, damit ein ausreichender Abstand zu den vorhandenen Gehölzen gewahrt wird und nicht in den Rasensportplatz eingegriffen werden muss. Die Entwässerung erfolgt weitestgehend breitflächig über das Bankett und den Böschungskörper. Im Bereich der L-Stein Stützwand wird der Radweg über Birkorinnen entwässert, die über darunterliegende Rohrleitungen an den Biddersbach angeschlossen sind. Auf den Mauerscheiben ist ein Stabgitterzaun als Absturzsicherung und Abgrenzung zum Sportplatzgelände geplant.

Der geplante Radweg dient der Vervollständigung des Radweges zwischen Wiesenbach und Langenzell entlang der L 532 und ist Bestandteil des Radwegkonzepts der Gemeinde Wiesenbach. Dieses Konzept strebt die Vermeidung von Umwegen, eine hohe Verkehrssicherheit, eine gute Erreichbarkeit der Verkehrsführung, die Vermeidung von Konfliktpunkten, hohen Komfort und soziale Sicherheit an und hat seinen Schwerpunkt auf den Alltagsverkehr. Für Radfahrende besteht zwischen dem Ortsteil Langenzell und Wiesenbach im betreffenden Streckenabschnitt nur die Option in der Nutzung der L 532 oder einer Umfahrung über bestehende Wirtschaftswege. Angesichts des Verkehrsaufkommens und des Trassenverlaufs der L 532 ist die Sicherheit von Radfahrenden auf der Landesstraße im Bereich zwischen dem HRB „Brühl“ und dem Ortseingang Wiesenbach derzeit nicht gewährleistet. Mit dem Neubau des Radweges soll die Lücke im Wegenetz geschlossen und damit eine Erhöhung der Attraktivität des bestehenden Radverkehrsnetzes bewirkt werden.

Die Anlage des Radweges sowie die Gestaltung der angrenzenden Böschungs- und Bankettflächen bedingen die Inanspruchnahme von Flächen in einem Umfang von insgesamt ca. 0,24 ha. Die Neuversiegelung beträgt 0,11 ha. Im Bereich der Neuversiegelung kommt es zu einem Verlust der gesamten Bodenfunktionen. Zudem werden durch das Vorhaben verschiedene Biotopstrukturen beeinträchtigt.

Das Vorhaben liegt in der Zone III und Zone IIIA des Wasserschutzgebietes „ZV GWV Unteres Elsenzthal, Bammental“ (WSG- Nr. Amt 226102). Zudem befindet sich der geplante Radweg im Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (Schutzgebietsnummer 3). In der unmittelbaren Nähe des Vorhabens befindet sich zudem ein Offenlandbiotop „Auwaldstreifen – Brühl – östlich Wiesenbach“.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten der Planung wird auf die sich bei den Akten befindlichen Unterlagen verwiesen.

II.

Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVwG aufgeführten Kriterien, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass gemäß § 11 Abs.1, 7 Abs. 3 UVwG, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen unselbstständigen Radweg, der der Landesstraße 532 zugeordnet ist. Der Radweg läuft im Wesentlichen mit der Landesstraße gleich und ist daher als Bestandteil der Landesstraße anzusehen, vgl. § 3 Abs. 3 Landesstraßengesetz (LStrG BW).

Für den Ausbau der bestehenden Landesstraße ergibt sich aus § 7 Abs. 3 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Der Radweg ist auf einer Länge von circa 400 m geplant. Für den Bau einer Landesstraße mit einer durchgehenden Länge von weniger als 1 km sieht Nr. 1.4.3 der Anlage 1 zum UVwG, auf die mangels Nennung der Landesstraßen in der Anlage 1 zum UVP zurückzugreifen sein dürfte, eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung vor.

Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nummer 2 UVwG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonde-

ren örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im ersten Schritt ist in der standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob für das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, also ob das Vorhaben in örtlicher Hinsicht nach den Schutzkriterien der Nummer 2.3 der Anlage 2 zum UVwG besonders sensible Gebiete berührt. Dies ist hier der Fall. Der geplante Radweg verläuft durch das Wasserschutzgebiet „ZV GWV Unteres Elsenztal, Bammental“.

Zudem liegt das Vorhaben im Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (Schutzgebietsnummer 3). Zwar werden Naturparks nicht in der Anlage 2 Nummer 2 UVwG als ökologisch empfindliches Gebiet aufgelistet. Grundsätzlich ist die Liste der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG und damit auch die Liste der Schutzkriterien der Nr. 2.3 zum UVwG in dieser Anlage nicht als abschließend zu betrachten, denn die Beurteilung soll sich „insbesondere“ an diesen Kriterien orientieren. Somit kann sich eine standortbezogene Vorprüfung auch auf nicht explizit genannte, aber gegenüber den gelisteten formellen Schutzgebieten gleichermaßen schutzbedürftige Gebiete erstrecken (Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, § 7 UVPG Rn.19, 4. Auflage 2019). In Betracht kommen hier bspw. bei der gebotenen richtlinienkonformen Auslegung besonders schutzwürdige Naturparks. Ziel des Naturparks Neckartal-Odenwald ist es das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern. Dabei sollen insbesondere die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks in ihrem naturnahen Landschaftscharakter erhalten bleiben, die natürliche Ausstattung von Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt bewahrt und verbessert werden und der Bau und die Unterhaltung der Erholungseinrichtungen für die Allgemeinheit gewährleistet werden.

Da somit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, muss geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen.

2. Nachteilige Umweltauswirkungen

Nachteilige Umweltauswirkungen liegen vor, wenn die Wirkfaktoren des Vorhabens bezogen auf die Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete negative Folgen für die Umwelt hervorrufen.

Der geplante Radweg führt zu einer Flächeninanspruchnahme von insgesamt ca. 0,24 ha, wovon 0,11 ha neuversiegelt werden. Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme werden 2.400 m² des Naturparks dauerhaft in Anspruch genommen. Zudem kommt es durch den Bau des Radweges zum Verlust von acht heimischen Bäumen. Diese wurden im Hinblick auf Nester und Höhlen untersucht und sind keine Habitatbäume.

Durch das Vorhaben sind keine Oberflächengewässer betroffen. Infolge der Versiegelung ist mit einer geringfügigen Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verringerung der Grundwasserneubildung zu rechnen. Durch die Entwässerung in das angrenzende Gelände wird sichergestellt, dass der natürliche Gebietsabfluss nicht überschritten wird. Somit wird die versiegelungsbedingte Verringerung der Grundwasserneubildungsrate weitgehend ausgeglichen und eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers vermieden. Das Vorhaben liegt in der Zone III und IIIA des Wasserschutzgebietes ZV GWV Unteres Elsenzthal, Bammental.

Zudem kommt es durch das Vorhaben zu einem dauerhaften Verlust von Biotopflächen unterschiedlicher Wertigkeit. Überwiegend sind mittelwertige Grasböschungen am Straßenrand und Wiesen betroffen. Die Beseitigung von Biotoptypen und die Rodung der Bäume stellen nachteilige Umweltauswirkungen dar.

Die Versiegelung von Flächen und Beseitigung von Biotopstrukturen führt zu einem Lebensraumverlust von Zauneidechsen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind keine zu erwarten.

3. Erheblichkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen

Das Vorhaben ist zwar mit nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, diese sind jedoch im Ergebnis, unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ und der besonderen Empfindlichkeit des betroffenen gesetzlich geschützten Wasserschutzgebiets, nicht als erheblich einzustufen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit bedarf es einer Gewichtung der möglichen Umweltauswirkungen nach Ausmaß, Schwere, Dauer und Komplexität unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts und der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets (vgl. Anlage 2 zum UVwG). Dabei schließen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich aus, wenn – angesichts des überschlägigen Charakters der Vorprüfung – keine Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen bestehen. Der Begriff der „erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung“ im UVPG ist zudem nicht synonym zu verwenden mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatschG.

Die Neuversiegelung von 0,11 ha Boden ist nicht als erhebliche Umweltauswirkung anzusehen. Die in Anspruch genommenen Bodenflächen sind zum größten Teil durch Befestigung, Verdichtung und Auf- und Abtrag gekennzeichnet und anthropogen überprägt. Durch die Neuanlage der Bankette und Böschungflächen wird die Bodenfunktion erhalten.

Die in Anspruch genommenen Biotoptypen sind zum Großteil von mittlerer Bedeutung. Zum Teil wird in eine Feldhecke, einen Biotoptyp mit höherer Wertung eingegriffen. Der Eingriff wird durch die Herstellung und Entwicklung von Magerwiesen ersetzt. Die acht heimischen Bäume, die durch das Vorhaben gefällt werden müssen, weisen keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung auf. Zudem haben 3 der 8 Bäume nur eine mittlere oder sogar schlechte Vitalität. Wertvolle Altbäume die als Habitat für Tiere dienen werden nicht gefällt. Als Ersatz für die Fällung werden 15 neue Bäume gepflanzt. Insgesamt ist für den Eingriff zu berücksichtigen, dass dauerhaft keine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und keine Habitatbäume verloren gehen und es im Wesentlichen bereits vorbelastete Flächen am Fahrbahnrand beansprucht oder beeinträchtigt werden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere ergibt sich ebenfalls keine erhebliche Auswirkung. Bereits im Vorfeld werden durch verschiedene Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten, Vergrämung und Umsetzung der Zauneidechsen und einen temporären Reptiliensperrzaun) erhebliche Eingriffe ausgeschlossen. Zudem werden verschiedene CEF Maßnahmen zur Aufwertung verschiedener Flächen als dauerhafter Lebensraum für die Zauneidechsen durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG erfüllt.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist der kleinflächige Verlust von landschaftsbildprägenden Baumbeständen nicht als wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes zu werten, zudem wird die Erholungsfunktion mit Erweiterung der Nutzung der Radfahrer tendenziell verbessert.

Die in der Bauzeit zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Lärm- und Abgasemissionen, die mit Störungen der Tierwelt, der Erholungsfunktion oder des Schutzgutes Luft einhergehen, erreichen aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens und der kurzen geplanten Bauzeit nicht das Maß der Erheblichkeit.

Im Ergebnis sind somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

III.

Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, Schlossplatz 1-3, 76133 Karlsruhe zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Ein Zutritt zum Gebäude ist derzeit nur mit einem vorab vereinbarten Termin möglich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist, § 11 Abs. 3 Satz 1 UVwG. Dieses Schreiben wird am öffentlichen Aushang des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie im Internet der Öffentlichkeit bekannt gemacht, § 11 Abs. 2 Satz 1 UVwG

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hoß

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.